Satzung des Vereins
Freie Wähler-Überparteiliche Christliche Wählergemeinschaft Burgebrach und alle Gemeindeteile ~~(FW-ÜCW Burgebrach)~~

1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Wähler-Überparteiliche Christliche Wählergemeinschaft Burgebrach und alle Gemeindeteile" im folgenden Satzungstext kurz „FW-ÜCW" bezeichnet. Der Vereinssitz ist in Burgebrach.

2 Vereinszweck

2.1 Die FW-ÜCW ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich besonders dem Wohle der Marktgemeinde Burgebrach verpflichtet fühlen.

2.2 Zweck und Aufgabe der FW-ÜCW ist es, den Einwohnern der Gemeinde Burgebrach eine Organisation zu bieten, die es ihnen ohne parteipolitische Bindung ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

2.3 Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit beteiligt sich die FW-ÜCW mit einer eigenen Liste bei den kommunalen Wahlen, sowie bei Bürgermeisterwahlen und benennt eigene Kandidaten.

2.4 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Zuwendungen und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8 Der Verein kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der FW-ÜCW ist das Kalenderjahr.

4 Mitglieder

4.1 Mitglied der FW-ÜCW kann jeder Deutsche und Bürger der Europäischen Union werden, dem die bürgerlichen Ehrenrechte und das Wahlrecht nicht aberkannt sind.

4.2 Die Mitgliedschaft ist formlos und an keine weiteren Verpflichtungen gebunden; sie wird durch Unterschrift und Anschriftbenennung erlangt. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vereinsausschuss.

4.3 Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und der FW-ÜCW betrifft.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Endes des Kalenderjahres und muss bis zum 1. Oktober vorliegen, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung, der bei Verstößen gegen die Ziele der FW-ÜCW oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgen kann. Hierzu zählen besonders der Missbrauch des Namens der FW-ÜCW für persönliche und politische Zwecke. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FW-ÜCW.

5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt ~~wird.~~

6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

6.3 Die Mitglieder der Vorstandschaft können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vertretern, jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung allein befugt. Zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die

Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, Kassier/in und Schriftführer/in sowie den Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung auf ~~sechs~~ drei Jahre gewählt. Im Vereinsausschuss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung 7 Tage vorher ergangen ist.

9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre abgehalten werden, im Übrigen auf Antrag des Vereinsausschusses oder eines Drittels der Mitglieder, durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach unter Beifügung der Tagesordnung und mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung.
9.2 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
9.3 Wahl des Rechnungsprüfers/in.
9.4 Festsetzung des fakultativen Mitgliedsbeitrages.
9.5 Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
9.6 Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

10 Ehrungen

Ehrungen sind in einer gesonderten Ordnung des Vereins geregelt.

11 Ordnungen

Der Verein kann zur vereinsinternen Regelung Ordnungen erlassen. Ordnungen dürfen dabei nicht gegen die Satzung verstoßen. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung ist das jeweilig betreffende Organ zuständig.

12 Schlussbestimmung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. Die „FW-ÜCW“ kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welche mit Neunzehntelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins als Stiftungszuwendung an die Bürgerstiftung der Marktgemeinde Burgebrach Zweckgebunden zur „Förderung bürgerschaftlichen Engagements und zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke“. Der Verein ist erst dann als aufgelöst zu betrachten, wenn die Zahl seiner Mitglieder auf drei herabsinken sollte.

Die Satzung tritt am 03.07.2019 in Kraft.

Gezeichnet:

Versammlungsleiter/in *Wahlleiter/in*

1. Vorsitzende/Vorsitzender *2. Vorsitzende/Vorsitzender* *Kassier/Kassererin* *Schriftführer/in*

Beisitzer/in *Beisitzer/in* *Beisitzer/in* *Beisitzer/in*

Kassenprüfer/in

(Die Gründungsmitglieder können der Anwesenheitsliste entnommen werden.)